

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 27

Artikel: Submissionswesen im Kanton St. Gallen : gemeinsame Eingaben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

■■■■■ Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telefon-Nummer Selnau 3636 ■■■■■

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

4284

richtungen bringen die durchfahrenen Erdschichten ans Tageslicht. So viel man beobachten konnte, fand man bis auf 15 m Tiefe vom Seegrund gemessen, nur Sand und Lehm. Nachdem zwei Bohrlöcher am nördlichen Ende der Badanstalten getrieben wurden, wird ein neues noch mehr seewärts in Angriff genommen, wobei das Bohrgerüst auf Schiffen steht. Diese gründlichen Vorarbeiten werden zweifelsohne über die Bodenbeschaffenheit für die Errichtung einer neuen Seebadanstalt genügend Abklärung bringen.

Über zwei neue Brücken im Kanton Aargau wird berichtet: Zu den Werken, die unsern Enkeln einstens als Wahrzeichen aus der Zeit der Grenzbefestigung und damit als stumme Zeugen des furchtbaren Weltkrieges dienen werden, gehören unter anderm zwei Brücken, die ohne dieses Ereignis so schnell wohl noch nicht erstellt worden wären. Die eine führt über die Limmat, die andere über die Aare. Unterhalb des Bahnhofes von Killwangen, hinter dem alten Gasthaus, führt die eine über die Limmat; es ist eine leichte Holzbrücke, deren beide Enden durch hübsche Türmchen geziert werden. Es ist dies eine richtige Hängebrücke, die 16 m über dem höchsten Wasserspiegel der Limmat liegt und zwischen beiden Türmen eine Länge von 52 m aufweist. Die Pläne stammen von Geniehauptmann Huguenin vom Pontonierbataillon III/3, Ingenieur bei Escher, Wyss & Co.; erstellt wurde die Brücke von dem bekannten Brückenbauer W. Stäubli, Zimmermeister, in Zürich-Wiedikon.

Die andere Brücke befindet sich zweieinhalb Kilometer oberhalb Brugg beim Dorf Lauffohr, das am linken Ufer der Aare gegenüber der Einmündung der Limmat liegt. Die Ausführung der Brücke wurde ebenfalls Zimmermeister Stäubli übertragen, der mit Hauptmann Huguenin ein Meisterwerk schuf. Auch hier wurde, um das Landshafsbild nicht zu verschandeln, zum Holz und zu den Drahtseilen Zuflucht genommen. Der über der Aare gelegene Teil der Brücke misst volle 132 m.

Bauliches aus Brittnau (Aargau). Die herrschende Wohnungsnot scheint die Bautätigkeit in angenehmer Weise anzuregen. Bereits sind zwei neue Gebäude unter Dach und nahezu beziehbar. An der Bosingerstrasse ist der Bau von fünf Einfamilienhäusern beabsichtigt. Vier davon werden an der Bosingergrenze entstehen und eines mehr in der Dorfnähe. Wenn auch der Wohnungsbau heute sehr teuer ist, so ist doch zu sagen, daß diejenigen, die nicht mehr länger zaudern, zweifellos heute vorteilhafter bauen, als vielleicht in einigen Jahren.

Submissionswesen im Kanton St. Gallen; gemeinsame Eingaben.

(Korrespondenz.)

Die kantonale Verordnung über die Vergabe von staatlichen Bauarbeiten vom 30. Mai 1919 enthält über Kollektivangebote folgende Bestimmungen:

Art. 13. Kollektivangebote mehrerer Personen oder Angebote von Berufsgenossenschaften und gewerblichen Vereinigungen sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorschriftsmäßige Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzurichten.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabe an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innerst drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Bescheid der Sachverständigen, bestehend dieser in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnungen des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabe maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor, oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabe nach freiem Ermessen in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes (Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung in richtigem Verhältnis stehenden Preis erfolgen) vorzunehmen.

Art. 25. Bei der Berücksichtigung von Kollektiveingaben, oder, wenn ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergabe an eine gewerbliche Brufsorganisation auf Grund eines Tarifvertrages erfolgt, bleibt der vergebenden Behörde das Recht vorbehalten, die Arbeiten an die einzelnen Unternehmer selbst zu verteilen.

Art. 26. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit oder Lieferung ent-

weder freihändig vergeben, oder erstere in eigener Regie ausgeführt werden.

Die Bestimmung von Art. 22 wurde unseres Wissens als eine Neuerung erstmals in die Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen aufgenommen. Sie sollte den ruinierenden Unterbietungen einzelner Gewerbetreibenden einen Riegel stoßen und zugleich den Anstoß geben für richtige Berechnung der Einheitspreise. Bei den staatlichen und Gemeindeorganen, namentlich auch bei privaten Bauherren, trat die Befürchtung auf, die Berufsverbände könnten die Einheitspreise auf gleiche Höhe stellen und derart hoch ansetzen, daß man eher von einer Ringbildung, als von einem angemessenen Preis sprechen könne. Hier und da hörte man auch, daß solch gemeinsame Angebote unerwartet hoch ausfielen, und weit über dasjenige hinausgingen, was man bisher bezahlen mußte. Bei solchen gemeinsamen Preisberechnungen besteht immer die Versuchung, daß man für die einzelnen Aufwendungen, aus denen schließlich der Einheitspreis als einzige Zahl hervorgeht, je die ungünstigeren Verhältnisse einzelner Berufskollegen einsetzt, wodurch natürlich dann, wie man zu sagen pflegt, eine richtige „Apothekerrechnung“ mit entsprechendem Preis entsteht. Anderseits ist es dem einzelnen verunmöglich, durch besondere Verhältnisse bedingte Vorteile (günstigere Lage zum Bauplatz, bessere maschinelle Einrichtung, günstiger Einkauf von Baustoffen usw.) wie Einzelangebote geltend zu machen. Die Unternehmer sind durch die „Preisberechnung“ gebunden, und der Vergebende hat das Gefühl, daß damit jeder „Wettbewerb“ ausgeschaltet sei. Auch wenn keine Beispiele von tatsächlich überforderten öffentlich bekannt wurden, so hörte man doch unter der Hand von sehr hohen Einheitspreisen, nachherige Unterhandlungen mit den Unternehmern usw. Wohl diese Überlegungen, vielleicht auch praktische Erfahrungen, führten das kantonale Baudepartement dazu, in einem Amtsbericht zu bemerken: „Die Erfahrungen, die wir mit dem neuen Submissionsverfahren machen müssen, sind nicht durchwegs erfreuliche. Von den Berechnungsstellen der Berufsverbände werden nämlich bei der Festsetzung der Einheitspreise immer die ungünstigsten Faktoren angenommen, und da die Verbandsmitglieder bei einer hohen Konventionalbusse gehalten sind, ihren

Gingaben diese Einheitspreise zugrunde zu legen, wird es dem einzelnen Submittenten verunmöglich, mit den bei ihm vorhandenen günstigeren Verhältnissen zu rechnen. Dadurch wird natürlich jede Konkurrenz ausgeschaltet, was auf die Dauer kaum haltbar sein wird.“

Der kantonale st. gallische Gewerbeverband erließ im August dieses Jahres eine längere Abhandlung, in der er sich beklagt, daß durch regierungsrätsliche Erlasse in der Stickereiindustrie durch Mindeststichpreise versucht wird, die durch unbeschränkte Auswirkung von Angebot und Nachfrage ungesund niedrigen Stichpreise zu verhindern, auf der andern Seite dem Gewerbe dieser Schutz auf einen angemessenen Mindestverdienst nicht gewährt wird. Der Regierungsrat nehme also gegenüber dem Gewerbe, bei dem gleiche wirtschaftliche Verhältnisse und Auswirkungen vorliegen, wie bei der Stickereiindustrie, einen ganz andern Standpunkt ein, trotzdem es sich beim Gewerbe nicht um Verhältnisse zwischen dritten, sondern lediglich um die Beziehungen zwischen dem Staate und den Gewerbetreibenden handle. Weiter heißt es wörtlich: „Gegenüber den Ausführungen des regierungsrätslichen Amtsberichtes müssen wir neuerdings feststellen, daß wir nie nach einer Vormachtstellung oder gar Preisdictatur der Berufsverbände getrachtet haben. Was wir anstreben, ist lediglich die Übertragung des Gedankens des Gesamtarbeitsvertrages, wie er vom Regierungsrat selbst für die Lohnstickerei empfohlen wird, auf die gewerblichen Arbeitsaufträge des Staates. Genau so, wie an Stelle der zwischen jedem einzelnen Exporteur und jedem einzelnen Lohnsticker stattgefundenen abwechslungsweisen Preisdictatur und Preisdrückerei mit ihren schädigenden Wirkungen, die Gesamtregelung durch die Verbandsverträge stattfinden soll, wünschen wir auch für die gewerblichen Arbeitsaufträge des Staates an Stelle der sinnlosen Konkurrenz eine vernünftige Regelung durch Verhandlungen zwischen den Behörden und Berufsverbänden. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten der gewerblichen Berechnungsgrundlagen einzutreten, ebenso wenig wie im Rahmen dieser Ausführungen auf die Einzelheiten in der Berechnung der Stichpreise einzutreten können. Es ist klar, daß bei jeder Berechnung, die sich nicht auf einen einzelnen Fall bezieht, sondern sich über größere Preise erstreckt, auf die Durchschnittswerte abgestellt werden muß. Die Aufgabe ist nur, möglichst richtige Durchschnittswerte zu bestimmen. Diese Durchschnittswerte können natürlich nicht von heute auf morgen gefunden werden. Sie erfordern da wie dort eingehende Arbeit. In beiden Fällen, bei den Mindeststichpreisen, wie bei den Preisen der gewerblichen Arbeitsleistungen, wird der Auftraggeber und der Auftragnehmer in guten Treuen nicht immer gleicher Meinung sein. Diese Differenzen in der Auffassung sollen nun nach Meinung des Regierungsrates in der Stickereiindustrie durch einen Gesamtarbeitsvertrag abgeklärt und geregelt werden, wobei natürlich das Resultat der Unterhandlungen gleichmäßig allen Verbandsangehörigen zu gute kommt. Man stellt hier auch nicht auf jene Elemente ab, die im Trüben fischen und auf mehr oder weniger ausgelügelte Weise die vertraglichen Bestimmungen zu umgehen suchen. Man sucht hier durch den Gesamtarbeitsvertrag eine gewisse Moral in den Geschäftsverkehr hineinzubringen, die Bestimmungen des Vertrages müssen durch gesetzliche oder vertragliche Strafbestimmungen sichergestellt werden, wie es auf der ganzen Welt kein Gesetz gibt ohne Strafen.“

Was nun der Regierungsrat hier für die Stickereiindustrie für notwendig erachtet, nicht mehr und nicht weniger, das ist auch der Wunsch der Gewerbetreibenden. Selbstverständlich müssen bei der Verschiedenartigkeit der gewerblichen Arbeiten die Berechnungsgrundätze

**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPAINIERT ODER ABGEKRÖNT
GLÄNKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300% BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDEAUSSTELLUNG BERN 1914

von Fall zu Fall aufgestellt werden. Dass die Berufsverbände am besten geeignet sind, diese Arbeit auszuführen, ist wohl einleuchtend. Wenn diese Berechnungen von den Behörden als überzeugt betrachtet werden, so ist es wohl ebenso selbstverständlich, dass sie ihre Aussetzungen dem Verbande bekannt geben. In guten Treuen kann ja die Auffassung über diesen oder jenen Punkt nicht immer die gleiche sein. Wenn auf beiden Seiten guter Wille vorhanden ist, wird sich eine Verständigung leicht erzielen lassen. Gleich wie bei der Stickereiindustrie die Resultate der Gesamtheit der Beteiligten zu gute kommen, sollen auch bei der Vergabeung der Staatsarbeiten die Resultate der Unterhandlungen nicht Einzelnen, sondern der Gesamtheit zu gute kommen. Damit würde das gleiche erreicht, was man in der Stickerei wünscht, dass an Stelle einer sinnlosen, alle Moral untergraubenden Konkurrenz, eine vernünftige Arbeitsvergabe trate, die auf Grund richtiger, lohaler Überprüfung der Berechnungen den Staat vor Übervorteilung schützt und dem Gewerbetreibenden einen Preis sichert, bei dem er existieren und seinen sozialen Pflichten nachkommen kann.

Wir werden nun, gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates bezüglich der Mindeststichpreise, neuerdings mit dem Gesuch an den Regierungsrat gelangen, er möchte seine Beamten beauftragen, mit unserm Verband für die hauptsächlichsten Punkte der Berechnungsgrundlagen, die bei jeder Bauausführung wiederkehren, eine Abklärung zu suchen.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat auch uns gegenüber den gleichen Standpunkt einnehme, wie der Stickereiindustrie gegenüber und damit ermögliche, dass an Stelle des steten, gegenseitigen Misstrauens einmal Verständnis und Vertrauen trete".

Man wird zugeben müssen, dass diese Ausführungen einen guten Kern enthalten. Immerhin darf auch der Gewerbeverband nie aus dem Auge lassen, dass die allgemein gültige Schablone bei den verantwortlichen Organen immer das Gefühl erweckt, besonders günstige Umstände seien dabei nicht berücksichtigt und vereinzelt ungünstige Umstände allgemein und überall eingerechnet worden. Die Verhältnisse in der Stickereiindustrie darf man nicht restlos mit denjenigen im Baugewerbe vergleichen. Während im ersten Fall die Frachten, Unkosten usw. annähernd gleich sind im ganzen Arbeitsgebiet, trifft das im Baugewerbe nicht so häufig zu. Wir erwähnen beispielsweise nur die Kosten für Kies und Sand, Backsteine, Sandsteine aus einheimischen Brüchen, Pflastersteine aus dem Vorarlberg usw. Jedem Laien

leuchtet ein, dass an Baupläzen, die unmittelbar „an der Quelle“ sitzen, weniger hohe Baupreise für diejenigen Arbeiten gelten müssen, bei denen für die Baumaterialien weniger Frachtauslagen gerechnet werden müssen. Oder sollen bei Baupläzen mit Gleiseanschluss nicht geringere Einheitspreise gelten als bei Bauten weitab von der Bahn und mit großen Zufahrtskosten? Sobald man auf solche, rein örtliche Verhältnisse abstellt, wird man nach und nach sich auf einem richtigen Ziel treffen; will man aber im ganzen Kanton über einen Leist schlagen, so läuft der Gewerbestand Gefahr, dass die verantwortlichen Staats- und Gemeindeorgane, zur „Nachprüfung der Angebote“, die Arbeiten in eigener Regie ausführen lassen. Über solche Regiearbeiten einmal einiges in einem nächsten Artikel.

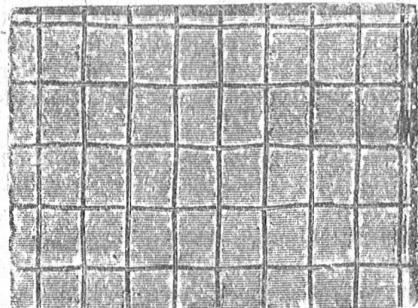
Die Werkzeuge des Heizungsmonteurs.

Von H. Mayer, Herrsching.

Der moderne Heizungsmonteur führt eine Werkzeugliste mit allen Werkzeugen für Heizungsinstallation bei sich. Der Monteur hat über das erhaltene Werkzeug ein genaues Verzeichnis, und ist es seine Pflicht alle Abend das Werkzeug zu kontrollieren und abzuschließen. Selbstredend muss der Monteur die größte Sorgfalt und Sauberkeit auf sein Werkzeug verwenden, denn die Installationswerkzeuge stellen heute einen hohen Wert dar. Man greift nicht zu hoch, wenn man den Wert eines kompletten Werkzeuges, das ein Obermonteur für seine Kolonne erhält, auf zirka 10,000 Franken schätzt. Natürlich muss dieses Werkzeug alle Geräte usw. umfassen, welche der Monteur auf einer Heizungsmontage irgendwie braucht. Stellen wir den Inhalt einer Werkzeugliste einmal nachstehend auf. Eine gut ausgerüstete Kolonne muss folgendes Werkzeug bei sich führen:

3 Schneidkluppen in den gangbarsten Größen; 6—8 Rohrzangen von $\frac{1}{2}$ " bis 4"; 2 Kettenrohrzangen; 3 Rohrabschneider mit drei Rädchen, sowie mit Ersatzschneidräderchen; 2 Metallsägebogen mit je 6 Stück Ersatzsägeblättern; 3 verschiedene Hämmer; diverse Meißel (Flach-, Kreuz-, Schiess- und Steinmeißel); diverse Körner und Durchschläge, Schraubenzieher, Kesselkraker usw.; Flach-, Rund-, Halbrund-, Schrubb- und Dreikantfeilen; diverse Schraubenschlüssel, Engländer, Drahtbüsten, Radiatorwerkzeug, verstellbare Windeisen, Rohrfräser, Bohrknarren, Bohrwinden, Brustleier, Handbohrmaschine, Rohrricht-

Das beste Drahtglas ist unstreitig dasjenige von St. Gobain,



welches es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überall gut bewährt hat.

Beste Referenzen vom In- u. Auslande stehen zu Diensten über dessen Verwendung bei Bahnhofshallen, Fabriken, Lichthöfen etc.

Spiegelglas

durchsichtiges, zu feuersicherer Abschlüssen, hell und schön, empfehlen

Die Vertreter:

6115

Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Glashandlung

Kanzleistrasse 53/57

Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain.
Liefern dasselbe schnell und billig ab Hütte und halten für kleineren Bedarf
Telephon 717 gut assortiertes Lager.

Telephon 717